

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 45/2022
(13. Dezember 2022)**

**Satzung zur internen Akkreditierung von Studienangeboten an der DHBW
(Akkreditierungssatzung)**

vom 13. Dezember 2022

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, 30 Absatz 4 Satz 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist und aufgrund des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrags) vom 1. Januar 2018 sowie der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018, in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 13 LHG in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 dieser Satzung zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat am 13. Dezember 2022 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

PRÄAMBEL	3
I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Portfolio der DHBW	5
§ 4 Kontaktstudien.....	5
II. VERFAHREN DER INTERNEN AKKREDITIERUNG	5
§ 5 Interne Akkreditierung.....	5
§ 6 Verfahren der internen Akkreditierung	6

§ 7	Planungsgespräch.....	6
§ 8	Curriculumswerkstatt	7
§ 9	Audit	8
§ 10	Akkreditierungsbericht	10
§ 11	Akkreditierungsentscheidung.....	10
III.	GELTUNGSZEITRAUM DER INTERNEN AKKREDITIERUNG	11
§ 12	Geltungszeitraum der internen Akkreditierung	11
§ 13	Verlängerung des Geltungszeitraums der internen Akkreditierung von aufgehobenen und auslaufenden Studienangeboten.....	11
§ 14	Verlängerung des Geltungszeitraums der internen Akkreditierung vor einer Reakkreditierung.....	11
IV.	AUFLAGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	12
§ 15	Auflagen und Empfehlungen.....	12
§ 16	Verfahren zur Auflagenerfüllung	12
V.	EINRICHTUNG VON NEUEN STUDIENANGEBOTEN	13
§ 17	Einrichtung eines neuen Studienangebots.....	13
§ 18	Portfolioentscheidung	13
§ 19	Verfahren zur Einrichtung eines akkreditierten Bachelorstudienangebots an einer weiteren Studienakademie	15
VI.	ÄNDERUNG VON STUDIENANGEBOTEN	15
§ 20	Wesentliche und unwesentliche Änderung eines akkreditierten Studienangebots	15
§ 21	Antragstellung.....	16
§ 22	Verfahren bei der wesentlichen Änderung eines Studienangebots	17
§ 23	Verfahren bei der unwesentlichen Änderung eines Studienangebots	18
VII.	AUSSETZUNG VON STUDIENANGEBOTEN	18
§ 24	Verfahren zur Aussetzung eines Studienangebots	18
VIII.	AUFHEBUNG VON STUDIENANGEBOTEN	18
§ 25	Verfahren zur Aufhebung eines Studienangebots an einer Studienakademie.....	18
§ 26	Verfahren zur Aufhebung eines Studienangebots an der gesamten DHBW.....	19
IX.	EXTERNE ODER ANDERE AKKREDITIERUNG.....	20
§ 27	Externe Akkreditierung	20
§ 28	Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen.....	20
X.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	21
§ 29	Beschwerde.....	21
§ 30	Aufbewahrung	21
§ 31	Verarbeitung personenbezogener Daten	21
§ 32	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	22

PRÄAMBEL

Gemäß § 30 Absatz 4 Satz 4 LHG sind Bachelor- und Masterstudiengänge grundsätzlich durch den Akkreditierungsrat gemäß Artikel 9 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages zu akkreditieren. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Hochschule durch den Akkreditierungsrat eine Systemakkreditierung erlangt hat. Die DHBW wurde im Jahr 2011 erstmals systemakkreditiert. 2019 wurde die Systemakkreditierung der DHBW erneut ausgesprochen.

Sie ist daher berechtigt, das Siegel des Akkreditierungsrates für die im Rahmen der internen Akkreditierung geprüften Studienangebote selbst zu verleihen (vergleiche § 22 Absatz 4 Satz 2 Studienakkreditierungsverordnung). Das damit verbundene Ziel der „Qualitätssicherung in der Lehre“ besitzt Verfassungsrang und gebietet, hochschulweit einheitliche Prozesse und Verfahren für die interne Akkreditierung, die Einrichtung, die Änderung, die Aussetzung und die Aufhebung von Studienangeboten einzurichten.

Diese Satzung gibt die einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen vor und wird ergänzend konkretisiert durch das Qualitätshandbuch der DHBW. Sie ersetzt die am 19. Juni 2018 vom Senat beschlossene Satzung zur internen Akkreditierung von Studienangeboten an der DHBW mit der vom Senat am 14. Juli 2020 beschlossenen Übergangsvorschrift und wird als Neufassung beschlossen.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) In dieser Satzung regelt die DHBW als systemakkreditierte Hochschule die Einrichtung, Änderung, Aussetzung und Aufhebung von Studienangeboten, sowie deren regelmäßige Überprüfung gemäß § 30 Absatz 4 LHG und § 18 Absatz 1 Studienakkreditierungsverordnung im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studienangebote der DHBW. ²Ergänzend zu den hier getroffenen Regelungen sind die Erläuterungen im Qualitätshandbuch der DHBW zu berücksichtigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gremien im Sinne dieser Satzung sind die zuständigen Fachkommissionen, die Kommission für Qualitätssicherung (QSK), das Präsidium, der Senat, der Aufsichtsrat und die Akkreditierungskommission.

(2) Die Akkreditierungskommission ist ein beschließender Ausschuss des Senats. ²Der Senat richtet die Akkreditierungskommission ein und beschließt über deren Zusammensetzung.

(3) Studienangebote im Sinne dieser Satzung sind Studiengänge und Studienrichtungen.

(4) Studienbereich im Sinne dieser Satzung sind die Studien- beziehungsweise Fachbereiche.

(5) Interne Akkreditierung im Sinne dieser Satzung ist sowohl die Erstakkreditierung eines neuen

Studienangebots als auch die Reakkreditierung eines bereits akkreditierten Studienangebots. ²Reakkreditierung in diesem Sinne ist jede weitere Akkreditierung, die nach einer Erstakkreditierung folgt.

(6) Fachstelle Akkreditierung im Sinne dieser Satzung ist die Fachstelle Akkreditierung im Referat Qualitätsmanagement und Akkreditierung im Präsidium. ²Sie betreut alle Verfahren der internen Akkreditierung, steuert die Beteiligung der zuständigen Gremien und ist zuständig für Anträge an das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Wissenschaftsministerium), für die Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen sowie für die Dokumentation der Verfahren.

(7) Fachkommission im Sinne dieser Satzung ist die fachlich zuständige Fachkommission beziehungsweise das fachlich zuständige Fachgremium.

(8) Leitung der Fachkommission im Sinne dieser Satzung sind der oder die Vorsitzende sowie die Geschäftsführung der jeweiligen Fachkommission.

(9) Geschäftsstelle der Fachkommission im Sinne dieser Satzung sind die Referentinnen und Referenten der zuständigen Fachkommission. ²Die Geschäftsstelle der Fachkommission unterstützt und berät die Leitung der Fachkommission sowie die Akkreditierungsverantwortliche oder den Akkreditierungsverantwortlichen bei der Durchführung der in dieser Satzung geregelten Verfahren und steuert die Umsetzung der Studienangebote im Campusmanagementsystem.

(10) Akkreditierungsverantwortliche oder Akkreditierungsverantwortlicher im Sinne dieser Satzung ist die Person, die von der zuständigen Unterkommission der Fachkommission, im Studienbereich Sozialwesen von der Fachkommission sowie bei neuen Studienangeboten von der antragstellenden Studienakademie beziehungsweise vom antragstellenden Center for Advanced Studies der DHBW (DHBW CAS) mit der Verantwortung in der Curriculumsentwicklung und der Vertretung des Studienangebots in dem jeweiligen Verfahren betraut wurde.

(11) Gutachterinnen und Gutachter im Sinne dieser Satzung sind hochschulexterne Gutachterinnen und Gutachter.

(12) Das Qualitätshandbuch der DHBW beschreibt das Qualitätsmanagementsystem sowie die Prozesse, Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb der Qualitätssicherung und Akkreditierung für das Lehrangebot der DHBW gemäß §§ 17 und 18 Studienakkreditierungsverordnung. ²Das Qualitätshandbuch der DHBW wird vom Referat Qualitätsmanagement und Akkreditierung im Präsidium erstellt. ³Änderungen beschließt die QSK. ⁴Wesentliche Änderungen beschließt der Senat auf Vorschlag der QSK.

(13) Studienakkreditierungsverordnung im Sinne dieser Satzung ist die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(14) Die DHBW gibt sich ein Rahmenstudienmodell. ²Das Rahmenstudienmodell der DHBW wird auf Vorschlag der QSK vom Senat beschlossen. ³Die Fachkommission leitet das Studienmodell für den jeweiligen Studienbereich unter Berücksichtigung des Rahmenstudienmodells der DHBW ab. ⁴Die QSK stimmt den Festlegungen in den Studienmodellen zu. ⁵Der Senat nimmt die Festlegungen in den Studienmodellen zur Kenntnis. ⁶Das Rahmenstudienmodell und die Studienmodelle der Studienbereiche werden als Anlage zum Qualitätshandbuch der DHBW veröffentlicht.

§ 3 Portfolio der DHBW

- (1) Das Portfolio der DHBW im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit der Studienangebote und besteht aus Studiengängen, die sich in Studienrichtungen untergliedern können. ²Studiengang und Studienrichtung sind auf den Abschlussdokumenten der Absolventinnen und Absolventen auszuweisen.
- (2) Studiengänge unterscheiden sich durch starke Differenzierung der Qualifikationsziele oder durch wesentliche strukturelle Unterschiede.
- (3) Studienrichtungen unterscheiden sich durch eigenständige Qualifikationsziele, die eine weitere Differenzierung der Qualifikationsziele des übergeordneten Studiengangs darstellen.

§ 4 Kontaktstudien

- (1) Die DHBW bietet gemäß § 31 Absatz 5 LHG auch wissenschaftliche Weiterbildung in Form von Kontaktstudien an. ²Zur Einrichtung und Änderung solcher Kontaktstudienangebote finden die Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW – ZertRO DHBW) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Im Rahmen der Kontaktstudien können nur Module angeboten werden, die durch das in dieser Satzung geregelte Verfahren der internen Akkreditierung gemäß Abschnitt II, durch die Regelungen zur Änderung von Studienangeboten gemäß Abschnitt VI oder durch die Regelungen zur Externen oder anderen Akkreditierung gemäß Abschnitt IX geprüft wurden.

II. VERFAHREN DER INTERNEN AKKREDITIERUNG

§ 5 Interne Akkreditierung

- (1) Die interne Akkreditierung ist ein Instrument zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre sowie Voraussetzung für die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates. ²Sie stellt neben der Portfolioentscheidung eine Voraussetzung für das Anbieten von Studienangeboten an der DHBW dar. ³Die interne Akkreditierung dient der Sicherung der Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung durch die Studienangebote der DHBW sowie der Sicherstellung der geltenden DHBW-weiten und studienbereichsspezifischen Qualitätsziele, Qualitätsstandards und Vorgaben.
- (2) Die Erstakkreditierung eines neuen Studienangebots ist zeitgleich mit der Portfolioentscheidung einzuleiten. ²Die positive Portfolioentscheidung ist Voraussetzung für den Abschluss des Verfahrens der internen Akkreditierung.
- (3) Die Reakkreditierung eines Studienangebots ist spätestens 18 Monate vor dem Ablauf des Geltungszeitraums der geltenden internen Akkreditierung einzuleiten.

§ 6 Verfahren der internen Akkreditierung

- (1) Das Verfahren der internen Akkreditierung von Studienangeboten läuft wie folgt ab:
- a) bei Erstakkreditierung eine Portfolioentscheidung gemäß § 18,
 - b) Planungsgespräch gemäß § 7,
 - c) Vermerk gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1,
 - d) Curriculumswerkstatt gemäß § 8,
 - e) Ergebnisbericht gemäß § 8 Absatz 6 Satz 2,
 - f) Audit gemäß § 9,
 - g) Stellungnahme der oder des Akkreditierungsverantwortlichen gemäß § 10 Absatz 2,
 - h) Stellungnahme der Fachkommission gemäß § 10 Absatz 2,
 - i) Akkreditierungsentscheidung gemäß § 11,
 - j) bei einer Reakkreditierung zusätzlich ein Beschluss des Senats zu der wesentlichen Änderung des Studienangebots gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 e),
 - k) bei einer Reakkreditierung zusätzlich das Einvernehmen des Aufsichtsrats zu der wesentlichen Änderung des Studienangebots gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 f),
 - l) Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1,
 - m) Veröffentlichung des Akkreditierungsberichts gemäß § 11 Absatz 4 Satz 5 und
 - n) Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zur Einrichtung gemäß § 11 Absatz 5 beziehungsweise zu der wesentlichen Änderung des Studienangebots gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 g).
- (2) Das Verfahren der internen Akkreditierung ist durch das Qualitätshandbuch der DHBW ergänzend zu konkretisieren.

§ 7 Planungsgespräch

- (1) Im Verfahren der internen Akkreditierung findet zunächst ein Planungsgespräch statt, in dessen Rahmen das Studienangebotskonzept, der Verfahrensplan, die zu berücksichtigenden Kriterien und gesetzlichen Vorgaben, Qualitätsstandards und hochschulinternen Vorgaben, das einschlägige Studienmodell sowie die einzureichenden Unterlagen zu erläutern und festzulegen sind. ²Bei einer Reakkreditierung sind die Qualitätsentwicklung des Studienangebots, der Umgang mit den Empfehlungen aus dem letzten Verfahren der internen Akkreditierung sowie die am Studienangebot geplanten Änderungen zu besprechen.
- (2) Das Planungsgespräch wird von der Fachstelle Akkreditierung verantwortet. ²Am Planungsgespräch nehmen die oder der Akkreditierungsverantwortliche, die von der Fachstelle Akkreditierung hierfür verantwortliche Person, mindestens eine Person der Leitung der Fachkommission, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsstelle der Fachkommission und bei Bedarf weitere Personen

teil. ³Nähere Ausführungen finden sich im Qualitätshandbuch der DHBW.

(3) Der Verfahrensplan legt unter anderem die Frist zur Einreichung der Unterlagen für die Curriculumswerkstatt und das Audit fest.

§ 8 Curriculumswerkstatt

(1) Die Curriculumswerkstatt dient der Beratung, Reflexion und Weiterentwicklung des Studienangebots.

(2) Für die Curriculumswerkstatt stellen die zuständigen Referate des Präsidiums hochschulstatistische Kennzahlen zur Beurteilung des Studienerfolgs, der Geschlechtergerechtigkeit sowie studienangebotsspezifische Ergebnisse aus Evaluationen und Befragungen zur Verfügung. ²Die oder der Akkreditierungsverantwortliche reicht für die Curriculumswerkstatt bei der Geschäftsstelle der Fachkommission folgende Unterlagen ein:

- a) Entwurf der Studiengangsbeschreibung,
- b) Entwurf des Modulhandbuchs,
- c) Übersicht zum Modulplan entsprechend den Anforderungen des zuständigen Studienbereichs und
- d) gegebenenfalls weitere, beim Planungsgespräch definierte Unterlagen, sofern besondere Kriterien zu berücksichtigen sind.

(3) Die gemäß Absatz 2 Satz 2 eingereichten Unterlagen sind durch die Leitung der Fachkommission und die Geschäftsstelle der Fachkommission zu prüfen und der festgestellte Überarbeitungsbedarf in einem Vermerk festzuhalten. ²Die im Vermerk genannten Punkte sind in der Vorbereitung der Unterlagen für die Curriculumswerkstatt zu berücksichtigen. ³Entsprechen die Unterlagen nicht den im Planungsgespräch vereinbarten Qualitätsanforderungen oder wurden sie nicht fristgerecht eingereicht, kann das Verfahren der internen Akkreditierung vorläufig ausgesetzt werden. ⁴Die Entscheidung hierüber und über die Dauer der vorläufigen Aussetzung trifft das mit Akkreditierungsangelegenheiten betraute Präsidiumsmitglied nach Anhörung der Leitung der Fachkommission. ⁵Die vorläufige Aussetzung gemäß Satz 3 kann zu einer Verschiebung des geplanten Studienbeginns führen. ⁶Der Senat ist über eine vorläufige Aussetzung und die Gründe der vorläufigen Aussetzung zu informieren.

(4) Die Curriculumswerkstatt ist durch die Geschäftsstelle der Fachkommission zu organisieren. ²Für die Masterstudiengänge ist die Curriculumswerkstatt durch das DHBW CAS unter Einbeziehung der Geschäftsstelle der Fachkommission zu organisieren.

(5) An der Curriculumswerkstatt nehmen folgende Beteiligte teil:

- a) die oder der Akkreditierungsverantwortliche,
- b) bis zu drei Lehrende, die nicht Mitglieder der Unterkommission der Fachkommission sind,
- c) mindestens eine Person aus der Leitung der Fachkommission,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsstelle der Fachkommission,

- e) eine externe Hochschulvertreterin oder ein externer Hochschulvertreter mit einschlägiger fachlicher Expertise,
- f) Absolventinnen und Absolventen,
- g) Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden,
- h) Vertreterinnen und Vertretern der Dualen Partner,
- i) Vertreterinnen und Vertreter inhaltlich angrenzender Studienangebote der DHBW,
- j) eine dezentrale oder zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie
- k) gegebenenfalls weitere interne oder externe fachliche Expertinnen oder Experten.

²Die Gruppe der Beteiligten soll geschlechtergerecht zusammengesetzt werden. ³Nähere Ausführungen zur Zusammensetzung, Ausgestaltung und zum Ablauf finden sich im Qualitätshandbuch der DHBW.

(6) Im Rahmen der Curriculumswerkstatt sind das Studienangebot und die im Vermerk gemäß Absatz 3 Satz 1 enthaltenen Punkte zu thematisieren, sofern letztere nicht bereits durch die Akkreditierungsverantwortliche oder den Akkreditierungsverantwortlichen aufgearbeitet wurden. ²Basierend auf den Ergebnissen der Curriculumswerkstatt erstellt die Geschäftsstelle der Fachkommission in Abstimmung mit der Leitung der Fachkommission einen Ergebnisbericht für die Akkreditierungsverantwortliche oder den Akkreditierungsverantwortlichen zur Vorbereitung der Unterlagen für das Audit.

(7) Bei einer Reakkreditierung sind die Unterlagen gemäß Absatz 2 Satz 2 zu überarbeiten. ²Die genaue zeitliche Verortung der Curriculumswerkstatt im Verfahren wird im Rahmen des Planungsgesprächs festgelegt. ³Die Curriculumswerkstatt kann bei einer Reakkreditierung auch vor der Überarbeitung der Unterlagen durchgeführt werden. ⁴Findet die Curriculumswerkstatt gemäß Satz 3 vor der ersten Überarbeitung statt, sind hierfür die Unterlagen gemäß Absatz 2 Satz 2 in der bisherigen akkreditierten Fassung einzureichen. ⁵Der Ergebnisbericht aus der Curriculumswerkstatt gemäß Absatz 6 Satz 2 ist bei der Überarbeitung zu berücksichtigen. ⁶Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Unterlagen sind bei der Geschäftsstelle der Fachkommission nach der Überarbeitung erneut einzureichen. ⁷Der Vermerk gemäß Absatz 3 Satz 1 wird in diesem Fall nach der Curriculumswerkstatt und der Überarbeitung der Unterlagen erstellt und ist in der Vorbereitung der Unterlagen für das Audit zu berücksichtigen.

§ 9 Audit

(1) Das Audit dient der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und von der Hochschule beschlossenen Vorgaben. ²Die Einhaltung der Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung zu fachlich-inhaltlichen und formalen Kriterien sowie weiterer studiengangsspezifischer rechtlicher Vorgaben ist durch Gutachterinnen und Gutachter vollständig zu überprüfen. ³Im Falle einer Reakkreditierung sind zusätzlich die Qualitätsentwicklung des Studienangebots und die Weiterentwicklung des Curriculums durch die Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten.

(2) Das Audit ist durch die Fachstelle Akkreditierung zu organisieren. ²Nähere Ausführungen zur Zusammensetzung, Ausgestaltung und zum Ablauf finden sich im Qualitätshandbuch der DHBW.

(3) Die externe Begutachtung des Audits ist durch mindestens eine hochschulexterne Hochschullehrerin oder einen hochschulexternen Hochschullehrer, eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufspraxis sowie eine hochschulexterne Studierende oder einen hochschulexternen Studierenden als Gutachterinnen und Gutachter durchzuführen. ²Bei Studiengängen, die eine berufszulassungsrechtliche Eignung aufweisen müssen, ist über die für den reglementierten Beruf jeweils zuständige staatliche Stelle eine fachliche Expertin oder ein fachlicher Experte in das Verfahren einzubeziehen. ³Die Gruppe der Beteiligten soll geschlechtergerecht zusammengesetzt werden.

(4) Für das Audit stellen die zuständigen Referate des Präsidiums hochschulstatistische Kennzahlen zur Beurteilung des Studienerfolgs, der Geschlechtergerechtigkeit sowie studienangebotsspezifische Ergebnisse aus Evaluationen und Befragungen zur Verfügung. ² Die oder der Akkreditierungsverantwortliche reicht für das Audit folgende, im Qualitätshandbuch der DHBW spezifizierte, Unterlagen ein:

- a) Studiengangsbeschreibung,
- b) bei Bachelorstudienangeboten inhaltlicher Rahmenplan der betrieblichen Studienphasen,
- c) Modulhandbuch,
- d) Übersicht zum Modulplan entsprechend den Anforderungen des zuständigen Studienbereichs,
- e) Übersicht über den Umgang mit den im Ergebnisbericht festgestellten Ergebnissen der Curriculumswerkstatt,
- f) Übersicht über den Umgang mit den im Vermerk genannten Punkten,
- g) Angaben zu den personellen Ressourcen und zur räumlichen Ausstattung je Studienakademie, an der das Studienangebot stattfindet, beziehungsweise DHBW CAS,
- h) studienangesspezifische Textbausteine für das Diploma Supplement,
- i) Studien- und Prüfungsordnung, sofern erforderlich in der geänderten aktuellen Entwurfsfassung,
- j) Liste der englischen Übersetzungen der Modul- und Unitnamen und
- k) gegebenenfalls weitere im Qualitätshandbuch der DHBW definierte Unterlagen.

(5) Eine Vorprüfung der für das Audit eingereichten Unterlagen erfolgt durch die Geschäftsstelle der Fachkommission für die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung. ²Die Fachstelle Akkreditierung erstellt einen Prüfbericht über die formalen Kriterien. ³Der Prüfbericht enthält einen Vorschlag zur Feststellung über die Einhaltung der formalen Kriterien durch die Gutachterinnen und Gutachter. ⁴Entsprechen die Unterlagen nicht den im Planungsgespräch vereinbarten Qualitätsanforderungen oder wurden sie nicht fristgerecht eingereicht, kann das Verfahren der internen Akkreditierung vorläufig ausgesetzt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber und über die Dauer der vorläufigen Aussetzung trifft das mit Akkreditierungsangelegenheiten betraute Präsidiumsmitglied nach Anhörung der Leitung der Fachkommission. ⁶Die vorläufige Aussetzung gemäß Satz 2 kann zu einer Verschiebung des Studienbeginns führen. ⁷Im Falle einer

Reakkreditierung kann die vorläufige Aussetzung gemäß Satz 2 zur Aussetzung der Immatrikulationen in dem betroffenen Studienangebot führen. ⁸Der Senat ist über eine vorläufige Aussetzung und die Gründe der vorläufigen Aussetzung zu informieren.

(6) Das Audit kann für mehrere Studienangebote gemeinsam im Bündel durchgeführt werden, wenn diese eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur hinausgeht. ²Die Größe und Zusammenstellung des Bündels sowie die Zusammensetzung der Gutachterinnen und Gutachter ist von der Fachstelle Akkreditierung auf Vorschlag der Leitung der Fachkommission festzulegen. ³Alle Unterlagen für das Verfahren der internen Akkreditierung sind für jedes Studienangebot separat aufzubereiten. ⁴Die Akkreditierungsentscheidung bezieht sich stets auf das einzelne Studienangebot. ⁵Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Teilnehmenden am Audit ist auf eine hinreichende Vertretung aller beteiligten Studienangebote zu achten. ⁶Ein Bündel besteht in der Regel aus nicht mehr als drei Studienangeboten.

§ 10 Akkreditierungsbericht

(1) Aufgrund der Ergebnisse des Audits ist ein Akkreditierungsbericht zu erstellen. ²Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen den Akkreditierungsbericht gemeinsam. ³Die Fachstelle Akkreditierung unterstützt die Erstellung des Akkreditierungsberichts. ⁴Der Akkreditierungsbericht enthält die Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter sowie deren Vorschläge für Auflagen und Empfehlungen. ⁵Die Ausgestaltung des Akkreditierungsberichts ist entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsrates im Qualitätshandbuch der DHBW geregelt.

(2) Die oder der Akkreditierungsverantwortliche erhält den Akkreditierungsbericht von der Fachstelle Akkreditierung und nimmt zum Akkreditierungsbericht und insbesondere zu den darin enthaltenen Vorschlägen der Gutachterinnen und Gutachter zu Auflagen und Empfehlungen Stellung. ²Die Stellungnahme gemäß Satz 1 geht an die Fachkommission. ³Die Fachkommission nimmt zum Akkreditierungsbericht Stellung und berücksichtigt dabei die Stellungnahme gemäß Satz 1. ⁴Die Stellungnahmen gemäß Sätze 1 und 3 gehen an die Akkreditierungskommission.

§ 11 Akkreditierungsentscheidung

(1) Die Akkreditierungsentscheidung erfolgt durch die Akkreditierungskommission aufgrund der Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 10 Absatz 1 sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der oder des Akkreditierungsverantwortlichen und der Fachkommission gemäß § 10 Absatz 2. ²Die Akkreditierungsentscheidung beinhaltet den Geltungszeitraum der internen Akkreditierung sowie eventuelle Auflagen und Empfehlungen.

(2) Erfolgreich abgeschlossene Verfahren der internen Akkreditierung sind dem Präsidium, dem Senat und dem Aufsichtsrat anzuzeigen.

(3) Zu der wesentlichen Änderung eines Studienangebots gemäß § 22, die im Rahmen einer Reakkreditierung umgesetzt werden, ist die Zustimmung des Senats einzuholen und das Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat herzustellen.

(4) Nach der Akkreditierungsentscheidung gemäß Absatz 1 und den Erklärungen gemäß Absatz

3 ist dem Studienangebot das Siegel des Akkreditierungsrates zu verleihen. ²Die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates erfolgt in Form der Akkreditierungsbestätigung. ³Die Akkreditierungsbestätigung wird durch einen Bescheid erlassen und von der Fachstelle Akkreditierung ausgestellt. ⁴Die Akkreditierungsbestätigung wird der oder dem Akkreditierungsverantwortlichen sowie der Geschäftsstelle der Fachkommission zur Verfügung gestellt und hochschulweit veröffentlicht. ⁵Die Akkreditierungsentscheidung inklusive Auflagen und Empfehlungen ist im Akkreditierungsbericht durch die Fachstelle Akkreditierung auf der Internetseite des Akkreditierungsrates zu veröffentlichen.

(5) Nach der Akkreditierungsentscheidung gemäß Absatz 1 und den Erklärungen gemäß Absatz 3 ist durch die Fachstelle Akkreditierung gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 LHG die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zur Einrichtung eines neuen Studienangebots einzuholen sowie bei einer Reakkreditierung oder Verlängerung des Akkreditierungszeitraums dem Wissenschaftsministerium die Akkreditierungsbestätigung vorzulegen. ²Die Zustimmungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Einrichtung eines neuen Studienangebots oder die Reakkreditierung im Struktur- und Entwicklungsplan (SEP) der Hochschule enthalten ist und das Wissenschaftsministerium diesem zugestimmt hat.

III. GELTUNGSZEITRAUM DER INTERNEN AKKREDITIERUNG

§ 12 Geltungszeitraum der internen Akkreditierung

- (1) Der Geltungszeitraum der internen Akkreditierung beträgt in der Regel acht Jahre. ²Er endet im Falle eines Widerrufs gemäß § 16 Absatz 4 mit der Widerrufsentscheidung.
- (2) Der Geltungszeitraum der internen Akkreditierung von Studienrichtungen ist an den Geltungszeitraum der internen Akkreditierung des übergeordneten Studiengangs anzupassen.
- (3) Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 sind in der Akkreditierungsentscheidung auszuweisen.

§ 13 Verlängerung des Geltungszeitraums der internen Akkreditierung von aufgehobenen und auslaufenden Studienangeboten

Wird ein akkreditiertes Studienangebot aufgehoben oder von der DHBW nicht über den Geltungszeitraum der internen Akkreditierung hinaus fortgeführt, kann die interne Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums noch immatrikulierte Studierende verlängert werden, um einen ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums zu gewährleisten. ²Über eine Verlängerung entscheidet die Akkreditierungskommission. ³Die Verlängerung ist bei der Fachkommission, beim Präsidium und beim Wissenschaftsministerium anzuzeigen.

§ 14 Verlängerung des Geltungszeitraums der internen Akkreditierung vor einer Reakkreditierung

Wird eine Reakkreditierung rechtzeitig eingeleitet und wurde das Verfahren wie im Verfahrensplan

vereinbart durchgeführt, verlängert sich der Geltungszeitraum der internen Akkreditierung bis zur Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission, sofern diese Entscheidung nicht vor dem Ablauf des Geltungszeitraums der internen Akkreditierung erfolgt ist. ²Rechtzeitig eingeleitet ist die Reakkreditierung, wenn das Planungsgespräch spätestens 18 Monate vor dem Ablauf des Geltungszeitraums der internen Akkreditierung terminiert ist. ³Die Verlängerung des Geltungszeitraums der internen Akkreditierung ist der Fachkommission und der Akkreditierungskommission durch die Fachstelle Akkreditierung anzuzeigen.

IV. AUFLAGEN UND EMPFEHLUNGEN

§ 15 Auflagen und Empfehlungen

(1) Ein Studienangebot kann mit Auflagen akkreditiert werden. ²Auflagen sind im Rahmen der internen Akkreditierung durch die Akkreditierungskommission zu beschließen, wenn formale oder fachlich-inhaltliche Akkreditierungskriterien gemäß der Studienakkreditierungsverordnung nicht erfüllt sind oder deutliche Abweichungen von den Qualitätsstandards oder Strukturvorgaben der DHBW festgestellt wurden.

(2) Empfehlungen dienen der Weiterentwicklung des Studienangebots im Zeitraum bis zur nächsten internen Akkreditierung. ²Sofern in der Akkreditierungsentscheidung nicht anders festgelegt, ist über den Umgang mit den Empfehlungen im nächsten Verfahren der internen Akkreditierung zu berichten. ³Wird eine Empfehlung nicht umgesetzt, ist dies durch die oder den Akkreditierungsverantwortlichen zu begründen.

(3) Die Zuständigkeit für die Auflagenerfüllung und Empfehlungsumsetzung liegt in der Regel bei der oder dem Akkreditierungsverantwortlichen. ²Abweichungen hiervon sind in der Akkreditierungsentscheidung auszuweisen.

§ 16 Verfahren zur Auflagenerfüllung

(1) Auflagen sind in der Regel innerhalb von einem Jahr nach der Akkreditierungsentscheidung vollständig zu erfüllen. ²Abweichungen von Satz 1 sind von der Akkreditierungskommission in der Akkreditierungsentscheidung auszuweisen. ³Über eine Fristverlängerung entscheidet die Akkreditierungskommission.

(2) Die Auflagenerfüllung ist von der oder dem Akkreditierungsverantwortlichen zu dokumentieren und innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 bei der Fachstelle Akkreditierung und der Geschäftsstelle der Fachkommission durch einzureichen. ²Zur Erfüllung der Auflagen, die von den im Verfahren der internen Akkreditierung beteiligten Gutachterinnen und Gutachter vorgeschlagen wurden, ist durch die Fachstelle Akkreditierung deren Stellungnahme einzuholen.

(3) Die Auflagenerfüllung ist durch die Akkreditierungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fachkommission sowie eventueller Stellungnahmen der Gutachterinnen und Gutachter zu beschließen. ²Die Auflagenerfüllung ist durch die Fachstelle Akkreditierung beim Präsidium,

Senat, Aufsichtsrat, Wissenschaftsministerium und Akkreditierungsrat anzuzeigen.

(4) Wird im Rahmen des Verfahrens zur Auflagenerfüllung festgestellt, dass die Auflagen nicht fristgemäß und vollständig erfüllt wurden, ist die Akkreditierung durch die Akkreditierungskommission zu widerrufen sowie das Siegel und die Akkreditierungsbestätigung wieder einzuziehen. ²Bei bereits laufenden Studienangeboten ist die Immatrikulation bis zur erfolgreichen Reakkreditierung auszusetzen.

V. EINRICHTUNG VON NEUEN STUDIENANGEBOTEN

§ 17 Einrichtung eines neuen Studienangebots

- (1) Ein neues Studienangebot darf an der DHBW eingerichtet werden, sofern es
- a) durch die Portfolioentscheidung gemäß § 18 in das Portfolio der DHBW aufgenommen wurde und
 - b) das Verfahren der internen Akkreditierung gemäß Abschnitt II durchlaufen hat.
- (2) Bei der Einrichtung eines neuen Studienangebots ist das Ziel eines kohärenten, übersichtlichen und nicht zu stark ausdifferenzierten Portfolios zu berücksichtigen. ²Zudem ist insbesondere zu berücksichtigen:
- a) dass der Bedarf für das neue Studienangebot nachhaltig gegeben ist,
 - b) dass eine eigenständige, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den spezifischen Fachinhalten in den relevanten Fachdiskursen erkennbar ist,
 - c) dass aus dem Qualifikationsbedarf der Praxis und dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand konkrete Qualifikationsziele auf dem angestrebten Qualifikationsniveau abgeleitet werden können und
 - d) dass die personellen, räumlichen und sachlichen Ressourcen nachhaltig gesichert sind.

§ 18 Portfolioentscheidung

- (1) Die Einrichtung eines neuen Studienangebots ist spätestens 18 Monate vor Studienbeginn bei der Fachstelle Akkreditierung zu beantragen.
- (2) Antragstellerin oder Antragsteller können die Rektorin oder der Rektor einer Studienakademie, die Direktorin oder der Direktor des DHBW CAS, die Prorektorin oder der Prorektor einer Studienakademie oder eine Dekanin oder ein Dekan einer Studienakademie beziehungsweise des DHBW CAS sein.
- (3) Der Antrag auf Einrichtung eines neuen Studienangebots ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular einzureichen und muss folgende Unterlagen enthalten:

- a) Steckbrief zum neuen Studienangebot gemäß der Vorlage der Fachstelle Akkreditierung,
- b) Beschluss des Örtlichen Hochschulrats und des Örtlichen Senats der antragstellenden Studienakademie beziehungsweise des DHBW CAS-Rats des antragstellenden DHBW CAS,
- c) Nachweis über die Einbindung der Leitung der Fachkommission,
- d) bei Bachelorstudiengängen Erläuterung zur Finanzierung des neuen Studienangebots,
- e) bei Masterstudiengängen indikativer Finanzierungsplan,
- f) Anzeige über die geplante Aufnahmekapazität und prognostizierte Studienplatznachfrage,
- g) Entwurf der Studiengangsbeschreibung mit Ausführungen insbesondere zur Begründung des Bedarfs für das Studienangebot sowie zu den Qualifikationszielen,
- h) Übersicht zum Modulplan entsprechend den Anforderungen des zuständigen Studienbereichs und
- i) bei Studiengängen mit Kooperationspartnern Kooperationsvertrag oder Absichtserklärung der Kooperationspartner.

²Bei mehreren beantragenden Studienakademien sind die Unterlagen gemäß Satz 1 b) bis f) für jede Studienakademie kumulativ bei der Fachstelle Akkreditierung einzureichen. ³Bei fachlich übergreifenden Studienangeboten ist abweichend von Satz 1 c) ein Nachweis über die Einbindung der Leitung aller fachlich betroffenen Fachkommissionen einzureichen.

(4) Die Fachstelle Akkreditierung und die gemäß Absatz 5 beteiligten Gremien können weitere Informationen einfordern oder eine Überarbeitung des Antrags durch die Antragstellerin oder den Antragsteller verlangen, falls dies für die Beurteilung durch diese Gremien erforderlich ist.

(5) Die Portfolioentscheidung bedarf

- a) einer Antragstellung bei der Fachstelle Akkreditierung,
- b) einer Beschlussempfehlung der Fachkommission,
- c) einer Beschlussempfehlung des Präsidiums,
- d) eines Beschlusses des Senats im Zusammenhang mit der Einrichtung von Studienangeboten gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG und
- e) eines Einvernehmens des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Einrichtung von Studienangeboten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 9 LHG.

(6) Das Einvernehmen gemäß Absatz 5 e) entfällt, wenn die Einrichtung des neuen Studienangebots im beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan (SEP) der Hochschule enthalten ist. ²Das Studienangebot darf beworben werden, sobald eine Portfolioentscheidung vorliegt. ³Bis zur Akkreditierungsentscheidung ist darauf hinzuweisen, dass für dieses Studienangebot noch keine Akkreditierungsentscheidung vorliegt.

§ 19 Verfahren zur Einrichtung eines akkreditierten Bachelorstudienangebots an einer weiteren Studienakademie

(1) Bachelorstudienangebote, die bereits intern akkreditiert sind und an der DHBW angeboten werden, können an einer weiteren Studienakademie eingerichtet werden, sofern der Bedarf für das Studienangebot nachgewiesen wird, die erforderliche Ressourcenausstattung an der weiteren Studienakademie gesichert ist und keine hochschulstrategischen Überlegungen gegen die Einrichtung sprechen.

(2) Die Einrichtung gemäß Absatz 1 ist durch ein dafür vorgesehenes Antragsformular durch die Rektorin oder den Rektor der weiteren Studienakademie, die Prorektorin oder den Prorektor der weiteren Studienakademie oder die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan der weiteren Studienakademie bei der Fachstelle Akkreditierung zu beantragen. ²Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten:

- a) Beschluss des Örtlichen Senats und des Örtlichen Hochschulrats über die Einrichtung des Studienangebots an der weiteren Studienakademie,
- b) geplanter Zeitpunkt der Einrichtung,
- c) Darlegung des Bedarfs für die Einrichtung des Studienangebots unter Berücksichtigung bestehender Studienangebote der DHBW und anderer Hochschulen,
- d) erwartete Anzahl von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in dem Studienangebot in den ersten drei Studienjahren nach der Einrichtung an der weiteren Studienakademie,
- e) Darlegung, wie die für das Studienangebot notwendigen personellen, räumlichen und sachlichen Ressourcen an der weiteren Studienakademie gesichert werden, insbesondere Sekretariate, Labore, Werkstätten und Bibliotheken sowie
- f) Liste der im Studienangebot künftig hauptberuflich lehrenden Professorinnen und Professoren mit Angaben über die jeweiligen fachlichen Schwerpunkte.

(3) Zum Antrag ist die Stellungnahme der Fachkommission einzuholen. ²Das Präsidium entscheidet über den Antrag unter Einbeziehung der Stellungnahme der Fachkommission. ³Das Präsidium setzt den Senat und den Aufsichtsrat über den Beschluss gemäß Satz 2 in Kenntnis.

(4) Das Studienangebot darf beworben werden, sobald eine Beschlussfassung gemäß Absatz 3 Satz 2 vorliegt. ²§ 18 Absatz 6 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

VI. ÄNDERUNG VON STUDIENANGEBOTEN

§ 20 Wesentliche und unwesentliche Änderung eines akkreditierten Studienangebots

(1) Akkreditierte Studienangebote können im Rahmen einer Reakkreditierung oder während des Geltungszeitraums der internen Akkreditierung auf Antrag der oder des Akkreditierungsverantwortlichen geändert werden. ²Zu unterscheiden ist zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen eines Studienangebots.

(2) Wesentliche Änderungen eines Studienangebots sind erhebliche strukturelle, inhaltliche oder auf die Durchführung des Studienangebots bezogene Modifikationen auf Studiengangs- und Studienrichtungsebene. ²Als wesentliche Änderung eines Studienangebots gilt insbesondere

- a) die Änderung der Studiengangs- oder Studienrichtungsbezeichnung,
- b) die Änderung der Regelstudienzeit,
- c) die Änderung des Abschlussgrades,
- d) die Änderung der Qualifikationsziele,
- e) die Änderung der Konzeption des Studienangebots,
- f) die Änderung des Profils des Studienangebots,
- g) die Änderung der wesentlichen Inhalte des Studienangebots,
- h) die Einrichtung und Aufhebung von Studienrichtungen,
- i) wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Kooperationspartnern angeboten wird.

(3) Unwesentliche Änderungen eines Studienangebots sind insbesondere

- a) Aktualisierungen und redaktionelle Änderungen in einzelnen Modulbeschreibungen,
- b) inhaltliche Moduländerungen bei grundsätzlicher Beibehaltung der Kompetenzziele und
- b) die Einführung und Änderung von Wahlmodulen, sofern hierdurch das Qualifikationsziel des Studienangebots nicht geändert wird.

§ 21 Antragstellung

(1) Änderungen von akkreditierten Studienangeboten sind von der oder dem Akkreditierungsverantwortlichen bei der Geschäftsstelle der Fachkommission zu beantragen. ²Dem Antrag zur Änderung eines Studienangebots sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die jeweiligen Studiengangs- und Modulbeschreibungen in der ursprünglichen und der geänderten Form,
- b) die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen in der zu ändernden Entwurfsfassung und
- c) gegebenenfalls weitere Dokumente, die von der Änderung des Studienangebots betroffen sind.

³Die Geschäftsstelle der Fachkommission bestimmt, welche Unterlagen gemäß Satz 2 einzureichen sind.

(2) Die Geschäftsstelle der Fachkommission entscheidet in Abstimmung mit der Leitung der Fachkommission, ob es sich bei dem eingereichten Antrag um eine wesentliche oder eine unwesentliche

Änderung eines Studienangebots handelt. ²Kann eine Einordnung gemäß Satz 1 nicht eindeutig vorgenommen werden, entscheidet hierüber das mit Akkreditierungsangelegenheiten betraute Präsidiumsmitglied nach Anhörung der Leitung der Fachkommission. ³Zur Bewertung sind die Art sowie der Umfang beziehungsweise die Anzahl der vorgesehenen Änderungen des Studienangebots zu berücksichtigen.

§ 22 Verfahren bei der wesentlichen Änderung eines Studienangebots

(1) Ein Antrag zur wesentlichen Änderung eines Studienangebots wird durch die Geschäftsstelle der Fachkommission an die Fachstelle Akkreditierung zur Prüfung gegeben. ²Die Fachstelle Akkreditierung prüft den Antrag gemäß Satz 1 zunächst dahingehend, ob die eingereichte Dokumentation für die Beurteilung ausreichend ist. ³Sie kann weitere Unterlagen einfordern.

(2) Zur inhaltlichen Prüfung des Antrags gemäß Absatz 1 finden § 6 Absatz 1 c) bis h) entsprechend Anwendung. ²Über Abweichungen von Satz 1 oder zusätzliche Vorgaben entscheidet das mit Akkreditierungsangelegenheiten betraute Präsidiumsmitglied nach Anhörung der Fachkommission.

- (3) Die wesentliche Änderung eines Studienangebots bedarf
- a) einer Antragstellung bei der Geschäftsstelle der Fachkommission,
 - b) einer Stellungnahme der Fachkommission,
 - c) einer Zustimmung der Akkreditierungskommission,
 - d) einer Anzeige bei dem Präsidium,
 - e) eines Beschlusses des Senats im Zusammenhang mit der Änderung von Studienangeboten gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG,
 - f) eines Einvernehmens des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Änderung von Studienangeboten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 9 LHG und
 - g) einer Zustimmung des Wissenschaftsministeriums gemäß § 30 Absatz 4 Satz 1 LHG.

²Satz 1 e) und f) finden keine Anwendung, wenn gemäß Absatz 4 die Erklärungen im Rahmen der Portfolioentscheidung eingeholt wurden. ³Die Zustimmungspflicht gemäß Satz 1 g) entfällt, wenn die wesentliche Änderung des Studienangebots im SEP der DHBW enthalten ist und das Wissenschaftsministerium diesem zugestimmt hat.

(4) Ist die Einrichtung einer neuen Studienrichtung in einem akkreditierten Studiengang geplant, ist vor der Prüfung gemäß Absatz 2 eine Portfolioentscheidung gemäß § 18 einzuholen.

(5) Ist die Einrichtung eines akkreditierten Studienangebots an einer weiteren Studienakademie geplant, findet § 19 entsprechend Anwendung.

(6) Näheres ist im Qualitätshandbuch der DHBW festzulegen.

§ 23 Verfahren bei der unwesentlichen Änderung eines Studienangebots

Unwesentliche Änderungen eines Studienangebots liegen in der Zuständigkeit der Fachkommission.
²Die Fachkommission kann verschiedene Vorgehensweisen für die unterschiedlichen Arten von unwesentlichen Änderungen des Studienangebots beschließen. ³Diese sind im Qualitätshandbuch der DHBW zu veröffentlichen.

VII. AUSSETZUNG VON STUDIENANGEBOTEN

§ 24 Verfahren zur Aussetzung eines Studienangebots

(1) Die Aussetzung eines Studienangebots ist von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, der Direktorin oder dem Direktor des DHBW CAS, der Prorektorin oder dem Prorektor der Studienakademie oder der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan der Studienakademie formlos bei der Fachstelle Akkreditierung unter Benennung der Gründe und des geplanten Zeitraums für die Aussetzung zu beantragen. ²Die Fachstelle Akkreditierung entscheidet über den Antrag zur Aussetzung eines Studienangebots. ³Die Aussetzung ist der Fachkommission, dem Präsidium und dem Senat durch die Fachstelle Akkreditierung anzuzeigen.

(2) Studierende dürfen innerhalb des in der Aussetzungsentscheidung gemäß Absatz 1 Satz 2 festgelegten Zeitraums nicht immatrikuliert werden. ²Es ist sicherzustellen, dass die bereits immatrikulierten Studierenden ihr Studium an der DHBW abschließen können.

(3) Über die Wiederaufnahme eines ausgesetzten Studienangebots mit unverändertem Curriculum innerhalb des Geltungszeitraums der internen Akkreditierung ist die Fachstelle Akkreditierung durch die zuständige Rektorin oder den zuständigen Rektor der Studienakademie beziehungsweise die Direktorin oder den Direktor des DHBW CAS zu informieren. ²Die Wiederaufnahme ist dem Präsidium und dem Senat durch die Fachstelle Akkreditierung anzuzeigen.

(4) Soll das Studienangebot vor der Wiederaufnahme geändert werden, finden die Regelungen zur Änderung eines Studienangebots entsprechend Anwendung.

(5) Wurde während der Aussetzung des Studienangebots an einer Studienakademie das Studienangebot an einer weiteren Studienakademie reakkreditiert oder dauerte die Aussetzung länger als drei Jahre, ist zur Wiederaufnahme das Verfahren zur Einrichtung eines akkreditierten Bachelorstudienangebots an einer weiteren Studienakademie gemäß § 19 durchzuführen.

VIII. AUFHEBUNG VON STUDIENANGEBOTEN

§ 25 Verfahren zur Aufhebung eines Studienangebots an einer Studienakademie

(1) Die Aufhebung eines Studienangebots nur an einer Studienakademie unter Beibehaltung des

Studienangebots an weiteren Studienakademien ist bei der Fachstelle Akkreditierung durch die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie, die Prorektorin oder den Prorektor der Studienakademie oder die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan der Studienakademie zu beantragen. ²Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten:

- a) die Zustimmung des Örtlichen Senats und des Örtlichen Hochschulrats der antragstellenden Studienakademie,
 - b) die Begründung zur Aufhebung des Studienangebots,
 - c) der Zeitpunkt, zu dem die Aufhebung des Studienangebots wirksam werden soll,
 - d) die letztmalige Immatrikulation von Studierenden zum Studienangebot und
 - e) die Sicherstellung durch die Bestätigung der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie, dass die bereits immatrikulierten Studierenden ihr Studium an der DHBW abschließen können.
- (2) Die Aufhebung eines Studienangebots gemäß Absatz 1 ist durch den Exekutivausschuss des Präsidiums nach einer Stellungnahme der Fachkommission zu beschließen. ²Der Senat und der Aufsichtsrat sind über die Aufhebung des Studienangebots in Kenntnis zu setzen.
- (3) Aufgehobene Studienangebote dürfen nicht mehr beworben und angeboten werden. ²Studierende dürfen in aufgehobene Studienangebote nicht immatrikuliert werden.
- (4) Sofern das aufgehobene Studienangebot erneut angeboten werden soll, findet Abschnitt V entsprechend Anwendung.

§ 26 Verfahren zur Aufhebung eines Studienangebots an der gesamten DHBW

(1) Die Aufhebung eines Studienangebots an der gesamten DHBW ist durch alle anbietenden Studienakademien beziehungsweise das DHBW CAS bei der Fachstelle Akkreditierung gleichzeitig zu beantragen. ²Die Fachkommission kann die Aufhebung eines Studienangebots an der gesamten DHBW beantragen, sofern dies zur Weiterentwicklung des Portfolios von der Fachkommission beschlossen wurde. ³Der Antrag muss folgende Angaben für jede Studienakademie beziehungsweise das DHBW CAS kumulativ beinhalten:

- a) die Zustimmung des Örtlichen Senats und des Örtlichen Hochschulrats der antragstellenden Studienakademien beziehungsweise des DHBW CAS-Rats des antragstellenden DHBW CAS,
- b) die Begründung zur Aufhebung des Studienangebots,
- c) der Zeitpunkt, zu dem die Aufhebung des Studienangebots wirksam werden soll,
- d) die letztmalige Immatrikulation von Studierenden zum Studienangebot und
- e) die Sicherstellung durch die Bestätigung der Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademien beziehungsweise der Direktorin oder des Direktors des DHBW CAS, dass die bereits immatrikulierten Studierende ihr Studium an der DHBW abschließen können.

- (2) Die Aufhebung des Studienangebots gemäß Absatz 1 ist durch den Senat gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG nach den Stellungnahmen der Fachkommission und des Präsidiums zu beschließen. ²Zur Aufhebung des Studienangebots sind das Einvernehmen des Aufsichtsrats gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 9 LHG sowie die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums gemäß § 30 Absatz 4 Satz 1 LHG einzuholen. ³Das Einvernehmen des Aufsichtsrates und die Zustimmungspflicht des Wissenschaftsministeriums gemäß Satz 2 entfallen, wenn die Aufhebung des Studienangebots im SEP der DHBW enthalten ist und das Wissenschaftsministerium diesem zugestimmt hat.
- (3) Aufgehobene Studienangebote dürfen nicht mehr beworben und angeboten werden. ²Studierende dürfen in aufgehobene Studienangebote nicht immatrikuliert werden.
- (4) Soll das aufgehobene Studienangebot erneut angeboten werden, finden die Regelungen zur Einrichtung von neuen Studienangeboten gemäß Abschnitt V sowie zum Verfahren der internen Akkreditierung gemäß Abschnitt II entsprechend Anwendung.

IX. EXTERNE ODER ANDERE AKKREDITIERUNG

§ 27 Externe Akkreditierung

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der oder des Akkreditierungsverantwortlichen anstelle der internen Akkreditierung eine Akkreditierung nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Programmakkreditierung) durchgeführt werden. ²Über den Antrag entscheidet das mit Akkreditierungsangelegenheiten betraute Präsidiumsmitglied nach Anhörung der Leitung der Fachkommission. ³Voraussetzung ist, dass die Programmakkreditierung durch eine im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur begleitet wird. ⁴Näheres ist im Qualitätshandbuch der DHBW festzulegen.
- (2) Die Regelungen zum Geltungszeitraum der internen Akkreditierung sowie zur Einrichtung, zur Änderung, zur Aussetzung und zur Aufhebung von Studienangeboten finden entsprechend Anwendung.

§ 28 Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen

- (1) Im Falle von Studiengängen, die im Rahmen einer Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden und an der kooperierenden Hochschule intern oder extern akkreditiert wurden, kann diese Akkreditierung auf Antrag der oder des Akkreditierungsverantwortlichen an der DHBW als interne Akkreditierung anerkannt werden, sofern die Akkreditierungsentscheidung durch eine im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur oder eine in Deutschland systemakkreditierte Hochschule ausgesprochen wurde. ²Hierüber beschließt die Akkreditierungskommission unter Einbeziehung der Stellungnahmen des Präsidiums und der Fachkommission. ³Voraussetzung der Anerkennung ist, dass im Rahmen der anzuerkennenden Akkreditierung die Kooperation mit der DHBW sowie die Rahmenbedingungen an allen involvierten Hochschulen geprüft wurden. ⁴§§ 10 und 33 Studienakkreditierungsverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Regelungen zum Geltungszeitraum der internen Akkreditierung sowie zur Einrichtung, zur Änderung, zur Aussetzung und zur Aufhebung von Studienangeboten finden entsprechend Anwendung.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Beschwerde

(1) Personen und Gremien, die an den in dieser Satzung geregelten Verfahren beteiligt sind, können gegen die Durchführung oder die Ergebnisse des Verfahrens Beschwerde in Textform erheben. ²Die Beschwerde ist zu begründen und unverzüglich an die Fachstelle Akkreditierung zu richten. ³Ist die Fachstelle Akkreditierung selbst von der Beschwerde betroffen, so ist die Beschwerde abweichend von Satz 2 an die QSK zu richten.

(2) Die Fachstelle Akkreditierung beziehungsweise die QSK prüft das Verfahren unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwände und kann dazu die Vorlage der zur Prüfung notwendigen Unterlagen verlangen.

(3) Eine Entscheidung über die Beschwerde ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. ²Abweichend von Satz 1 trifft die QSK ihre Entscheidung über Beschwerden, die bis zum Versand der Tagesordnung zur Sitzung bei der QSK eingegangen sind, in ihrer nächsten Sitzung.

(4) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde kann sich die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer an den Senat wenden. ²Der Senat trifft seine Entscheidung über die Beschwerde in seiner nächsten Sitzung.

§ 30 Aufbewahrung

Unterlagen zu den Studienangeboten, die im Rahmen der Verfahren dieser Satzung eingereicht wurden, sind zu archivieren. ²Löschfristen finden keine Anwendung.

§ 31 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Durchführung von Planungsgesprächen, Curriculumswerkstätten und Audits sowie für die Erstellung der Akkreditierungsberichte gemäß Abschnitt II darf die Hochschule Namen der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Stellungnahmen verarbeiten. ²Soweit erforderlich, darf die Hochschule von den in Satz 1 genannten Personen die beruflichen Kontaktdaten, die zugehörige Institution sowie die dortige Funktion erheben und verarbeiten.

(2) Übermittlungen an Dritte oder sonstige Empfänger, die nicht ausdrücklich nach dieser Satzung zur Kenntnisnahme befugt sind, einschließlich des Akkreditierungsberichts und sonstigen Veröffentlichungen, erfolgen grundsätzlich nur in anonymisierter Form oder nach voriger Einwilligung der betroffenen Person.

(3) Für die Akkreditierung und die damit zusammenhängenden Prozesse nicht benötigte personenbezogene Daten sind stets zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen oder zu anonymisieren.²Davon unabhängig sind Daten spätestens mit Zweckerreichung zu löschen.³Die Zweckerreichung wird spätestens mit Abschluss eines Verfahrens nach § 1 Absatz 1 angenommen.⁴Abweichend von Satz 3 sind veröffentlichte Akkreditierungsberichte von der Löschpflicht ausgenommen.⁵Daten und Unterlagen, die für die Erbringung eines Nachweises über die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Satzung einer Akkreditierungsagentur oder dem Akkreditierungsrat gegenüber erforderlich sind, dürfen ausschließlich für diesen Zweck bis zum Abschluss der nächsten internen Akkreditierung des betroffenen Studienangebots gemäß Abschnitt II vorgehalten werden.⁶Die Prozesse der Löschung beziehungsweise Anonymisierung von Daten sind nachweisbar zu dokumentieren.

(4) Sonstige gesetzliche Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Landesdatenschutzgesetz (LDSG), das LHG, das Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG), das Landesstatistikgesetz (LStatG), das Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) sowie die Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO) bleiben unberührt.²So weit in dieser Satzung nicht explizit anders geregelt, gelten die Vorgaben der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.³Dies gilt insbesondere für die in § 2 Absatz 3, § 3 Absätze 2 bis 7, § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Datenschutzsatzung geregelten Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitungen einschließlich der Informationspflichten.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.²Gleichzeitig tritt die vom Senat am 19. Juni 2018 beschlossene Satzung zur internen Akkreditierung von Studienangeboten an der DHBW mit der vom Senat am 14. Juli 2020 beschlossenen Übergangsvorschrift außer Kraft.

Stuttgart, den 13. Dezember 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin